

Satzung
über die Benutzung des Freibades
der Gemeinde Unterwellenborn
(Badsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S. 41), letzte Änderung 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), sowie §§,2 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000(GVBl. S. 301), letzte Änderung 17. Dezember 2004 (GVBl. 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in der Sitzung am 30. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Eigentum und Verwaltung

Das Freibad im Ortsteil Unterwellenborn ist Eigentum der Gemeinde Unterwellenborn.
Das Freibad wird von der Gemeinde Unterwellenborn betrieben.

§ 2
Zweck des Bades

Das Freibad ist öffentliche und gemeinnützige Einrichtung und dient der Freizeitgestaltung sowie der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitspflege.

§ 3
Benutzungsrecht

Die Benutzung des Freibades im Sinne des § 2 steht grundsätzlich jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten frei. Die Gemeinde Unterwellenborn erlässt für die Benutzung des Freibades eine Badeordnung.

§ 4
Badeordnung, Badebetrieb

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad und ist für alle Besucher verbindlich. Die Badeordnung soll einen störungsfreien Badebetrieb gewährleisten. Sie richtet sich in erster Linie an den Benutzer der Einrichtung und dient vor allem seiner Sicherheit.

Die Badeordnung ist im Freibadgelände für jedermann sichtbar bekannt zu machen.

Die Badeordnung ist durch Dienstanweisung der Bürgermeisterin an das Badepersonal, besonders hinsichtlich der Aufsichtspflicht über den Badebetrieb, zu ergänzen.

§ 5
Benutzungsgebühren

Gemäß § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erhebt die Gemeinde Unterwellenborn für die Benutzung des Freibades eine Benutzungsgebühr.

Die Höhe der Benutzungsgebühr wird in einer gesonderten Gebührensatzung für das Freibad geregelt.

§ 6
Haftung

Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für die Haftung der Gemeinde Unterwellenborn gelten die in der Badeordnung enthaltenen Festlegungen von Nummer III, Pkt. 17 bis III, Pkt.21. (Anlage Badeordnung)

§ 7
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Unterwellenborn (Badsatzung) vom 03.06.1999, ausgefertigt am 18.05.1999 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn

Unterwellenborn, den 05.05.2008

Wende
Bürgermeisterin

